

# **Schweine Plus-Gesundheitsprogramme. Was muss ich als Schlachtbetrieb wissen?**

*Seit fast zwei Jahren arbeiten die Projektträger Suisseporcs, SUISAG, Qualiporc und Schweizerischer Viehhändler Verband (SVV) intensiv am Aufbau der Schweine Plus-Gesundheitsprogramme. Die wichtigsten Detailhändler und Schlachtauftraggeber haben bereits eine verbindliche Absichtserklärung im Zusammenhang mit dem dreijährigen Anreizsystem unterzeichnet. Der Start für die Äufnung des Fonds Anreizsystem ist am 30. April 2018.*

## **Ziel der Schweine Plus-Gesundheitsprogramme**

Die Schweine Plus-Gesundheitsprogramme verstehen sich als Ergänzung zu den bestehenden Basis-Programmen der beiden Gesundheitsdienste SGD der SUISAG und der Qualiporc. Zentrales Ziel ist die Optimierung und Reduktion des Medikamenten- und Antibiotikaeinsatzes auf Schweinezucht- und Schweinemastbetrieben. Damit soll einerseits einer Resistenzbildung auf Ebene Nutztiere entgegengewirkt werden. Andererseits soll verhindert werden, dass das Image von Schweinefleisch aufgrund des Antibiotikaeinsatzes leidet und auf den Absatz drückt.

## **Anreizsystem für drei Jahre**

Um die Projektziele zu erreichen und um uns in Zukunft weiter gegenüber dem Ausland zu positionieren und differenzieren, ist eine möglichst schnelle und hohe Flächenabdeckung der Schweine Plus-Gesundheitsprogramme zwingend. Eine hohe Flächenabdeckung minimiert die Wettbewerbsverzerrungen auf allen Wertschöpfungsstufen. Die Anschubfinanzierung 2018-2020, an welcher sich der Detailhandel, die Metzgereien sowie die Schlachtauftraggeber und Veredler beteiligen, soll ein Teil der Mehraufwände der Schweine-Plus-Produzenten abdecken und zu einer hohen Beteiligung führen. Ab dem 1. April 2021 wird die Teilnahme an den Plus-Gesundheitsprogrammen in den Richtlinien QM Schweizer Fleisch sowie in den Label-Programmen festgeschrieben und Bestandteil der Beschaffungsbedingungen.

Die relevanten Detailhändler und Schlachtauftrager haben eine entsprechende Absichtserklärung unterzeichnet, dass sie mit der separaten und zusätzlichen Weiterverrechnung von 5 Rappen pro Kilogramm Schweinefleisch mit Bein und 7 Rappen ohne Bein auf die Teilstücke Carré, Schulter, Stotzen und Brust einverstanden sind.

Die Projekgruppe empfiehlt im Sinne einer einheitlichen Umsetzung der Branchenlösung, einen Aufschlag für gekochte und geräucherte Fleischartikel von 10 Rappen und für getrocknete Artikel von 15 Rappen pro Kilogramm vorzunehmen. Der Detailhandel wurde in diesem Sinne informiert.

Ab dem 30. April 2018 werden die teilnehmenden Detailhändler dies in ihre Einkaufsbedingungen für Schweinefleisch aufnehmen. Beim Abhol-Grosshandel, den grossen Catering-Betrieben und bei Gastro-Suisse laufen zur Zeit entsprechende Projektvorstellungsgespräche.

Wie in Grafik 1 aufgezeigt, ist der Finanzfluss so geregelt, dass der Schlachtauftraggeber CHF 2.- für jedes geschlachtete Schwein in den Fonds zur Anschubfinanzierung einbezahlt. Die Einzahlung erfolgt mittels einer von der Identitas AG monatlich ausgestellten Rechnung auf Basis der gemeldeten Schweineschlachtungen. Die Rechnungsstellung erfolgt befristet für Schweineschlachtungen vom 30. April 2018 bis am 31. Dezember 2020. Der Schlachtauftraggeber verrechnet die einbezahlten CHF 2.- pro geschlachtetes Schwein seinen Kunden separat weiter.

Dem Schweinezüchter wird ein Betrag von CHF 1.- pro abgesetztes Plus-Ferkel und dem Schweinemäster ein Betrag von CHF 1.- pro geschlachtetes Plus-Schwein aus dem Fonds zur Anschubfinanzierung ausbezahlt.

### Grafik 1: Wie ist das Anreizsystem / der Fonds zur Anschubfinanzierung aufgebaut?

*Detailhandel 3)  
Gross-Abholmarkt  
Metzgereien, Veredler  
Gastro und Weitere*

**Schweine Plus Gesundheitsbeitrag 30.4.18 – 31.12.2020**  
5 Rp./Kg mit Bein und 7 Rp./Kg ohne Bein auf Teilstücke des Carré, Brust, Schulter und Stotzen. Für Muskel- und Schnittstücke und daraus hergestellt Fleischartikel.1)  
Auf Lieferrechnung separat ausgewiesen

*Schlachtauftraggeber 3)*

**Schweine Plus Gesundheitsbeitrag 30.4.18 – 31.12.2020**  
Einzahlung in den Fonds zur Anschubfinanzierung von CHF 2.- für jedes geschlachtete Schwein vom 30.4.18 bis 31.12.2020

*Fonds zur  
Anschubfinanzierung*

**Fonds zur Anschubfinanzierung**  
Fonds wird neutral durch die Proviande geführt 2)  
Identitas AG stellt monatlich Rechnung an Schlachtauftraggeber und zahlt quartalsweise den Plus-Beitrag den Produzenten aus

*Lieferant von  
Plus-Schlachtschweinen  
(Betriebsstatus: Plus)*

**Pro geschlachtetes Plus Schlachtschwein  
1.4.18 - 31.03.2021**  
Pro geschlachtetes Plus-Schwein wird CHF 1.- dem Mäster ausbezahlt. Quartalsweise.

*Züchter von  
Plus-Ferkeln  
(Betriebsstatus Plus)*

**Pro abgesetztes Plus Ferkel 1.4.18 – 31.03.2021**  
Pro abgesetztes Plus-Ferkel wird CHF 1.- dem Züchter ausbezahlt. Quartalsweise.

- 1) Neutrale Preiskalkulation durch MT Metzger Treuhand AG, Dübendorf  
Empfehlung Projektgruppe: Gekochte/geräucherte Artikel +10 Rp./Kg und Getrocknete +15 Rp/Kg
- 2) Identitas AG erledigt im Auftrag von Proviande die Rechnungsstellung an die Schlachtauftraggeber und die Auszahlung an die Schweineproduzenten, die in den Plus-Gesundheitsprogrammen teilnehmen. Eine Steuergruppe (Gesundheitsdienste, Schlachtauftraggeber, Produzenten) hat Oberaufsicht.
- 3) Entsprechende Absichtserklärungen definieren einheitliche Spielregeln

## **Was muss ich bei der Meldung der Schweineschlachtungen beachten?**

Wie oben beschrieben ist das System so aufgebaut, dass der Schlachtauftraggeber eine Rechnung für die geschlachteten Schweine bekommt. Falls der Schlachtauftraggeber bei der Schlachtmeldungen der Schweine an die TVD nicht eingetragen wird, wird die Rechnung dem meldenden Schlachtbetrieb zugestellt. Der Schlachtauftraggeber kann bei den Meldungen über Labelbase, via Webservice Labelbase und TVD oder Batchdatei Labelbase und/oder TVD angegeben. Die Batchdatei Labelbase und TVD sind analog aufgebaut. Der Schlachtauftraggeber ist in der Spalte „S“ (SlaughterInitiator) einzutragen.

## **Was ist betreffend der Mehrwertsteuer zu beachten.**

Die Ein- und Auszahlungen in den Fonds werden von der ESTV als Kostenausgleichszahlungen im Sinne von Art. 18 Abs. 2 Bst. g MWSTG qualifiziert. Der Fonds (resp. die Trägerschaft) wird damit nicht subjektiv Steuerpflichtig und die Ein- und Auszahlungen in den Fonds können ohne MWST abgewickelt werden.

Die Überwälzung der CHF 2.- in Form von 5 bzw. 7 Rappen pro kg Fleisch (Teilstücke Carré, Schulter, Stotzen und Brust) vom Schlachtauftraggeber an den Kunden (Detailhandel) stellt ein Kostenfaktor der Fleischlieferung dar und unterliegt deshalb demselben Steuersatz (derzeit der reduzierte Steuersatz von 2,5%) wie die Lieferung des Fleisches selbst.

Beilage:

- Information zum Anreizsystem / Fonds zur Anschubfinanzierung für die Jahre 2018-2020
- Beiblatt Schlachtmeldungen Schweine

Kontakt:

Peter Bosshard, SVV Geschäftsführer

Kontakt 081 250 77 27 oder 079 430 71 67 oder [pebo@zs-ag.ch](mailto:pebo@zs-ag.ch)